

## Landtagsfraktion Schleswig-Holstein

Pressesprecherin  
**Claudia Jacob**

Landeshaus  
Düsternbrooker Weg 70  
24105 Kiel

Telefon: 0431 / 988 - 1503  
Fax: 0431 / 988 - 1501  
Mobil: 0172 / 541 83 53

presse@gruene.ltsh.de  
www.sh.gruene-fraktion.de

**Nr. 543.09 / 01.12.2009**

## Sonntagsruhe schützen und Bäderregelung beibehalten

Zu den Klagen der Kirchen gegen die Sonntagsöffnungszeiten erklärt der tourismuspolitische Sprecher der grünen Landtagsfraktion, **Andreas Tietze**:

Das Bundesverfassungsgericht hat zu Recht heute den Schutz des Sonntages durch das Grundgesetz betont. Das ausgesprochen liberale Ladenöffnungsgesetz in der Bundeshauptstadt sieht zehn verkaufsoffene Sonntage vor - und erlaubt ausdrücklich den Verkauf an allen vier Adventssonntagen. Dies ist in keinem anderen Bundesland erlaubt.

Das Verfassungsgericht hat in seiner Urteilsbegründung Wert darauf gelegt, dass der Sonntag nicht allein mit Blick auf die Religionsfreiheit geschützt ist. Der freie Sonntag ist eine kulturelle und soziale Errungenschaft, die es zu achten gilt. Er bietet die Möglichkeit einen Tag in der Woche Pause zu machen, abzuschalten vom täglichen Allerlei.

Gesetzliche Regelungen müssen diesen Ansprüchen genüge leisten. In Zukunft wird es darum gehen, in den Ladenschutzgesetzen der Länder eine maßvolle Balance zwischen ökonomischen Interessen des Einzelhandels und den Ruhebedürfnissen des Einzelnen zu finden.

Die schleswig-holsteinische Bäderregelung ist nach unserer Auffassung eine ausbalancierte Regelung. Die Kirchen wären gut beraten, ihre Klage gegen die schleswig-holsteinische Bäderregelung möglichst schnell zurückzunehmen. Die Qualität der schleswig-holsteinischen Tourismusorte wird dadurch gesteigert und wir würden uns

freuen, wenn die Kreuzfahrthochburgen in diese Regelung mit einbezogen werden würden. Die Bäderregelung ist eine Kann-Bestimmung, deshalb müssen wir die Spielräume der bestehenden Regelung nutzen und weiterhin auf die freiwillige Selbstkontrolle der Unternehmen setzen.

\*\*\*